

**BUNDESGERICHTSHOF****IM NAMEN DES VOLKES**VI ZR 50/65**URTEIL****Verkündet am**

29. November 1966  
Kriegl, Justiz-  
hauptsekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

**in dem Rechtsstreit**

des Kaufmanns Abdol-Hosseini N [REDACTED], B [REDACTED]-Fr [REDACTED],  
H [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers  
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

**g e g e n**

die Firma St [REDACTED]-Export GmbH, vertreten durch ihren  
Geschäftsführer, D [REDACTED], Br [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte  
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]  
und Dr. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. November 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Heinr. Meyer und Dr. Nüßgens für R e c h t erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 13. Januar 1965 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auf-erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin lieferte seit 1954 an die Firma I [REDACTED] Import-Export Co.Ltd (im folgenden: I [REDACTED]) in T [REDACTED] auf Grund von Aufträgen (Orders), die u.a. von dem Beklagten als "Direktor" der I [REDACTED] unterschrieben waren, gegen Wechsel Stahl- und Walzwerkserzeugnisse. Im April 1956 gingen Wechsel der I [REDACTED] über eine Gesamtsumme von \$19.661,71 US Dollar zu Protest. Nachdem die Klägerin gegen die I [REDACTED] in T [REDACTED] eine Wechselklage erhoben hatte und es auch zu einem Strafverfahren gegen den Beklagten und andere Gesellschafter der I [REDACTED] gekommen war, erhielt die Klägerin von der I [REDACTED] aufgrund eines Abkommens vom 29. September 1958 einen Teilbetrag von 40 Millionen Rials, wogegen sie beschlagnahmte Vermögenswerte der I [REDACTED] und von ihr gelieferte Waren freigab. Es verblieb eine Restforderung, die die Klägerin auf etwa 1 Million DM beziffert. Seit dem 15. Februar 1959 befindet sich die I [REDACTED] in Liquidation.

- 3 -

Mit der Behauptung, daß der Beklagte durch Fälschungen, Betrug und Unterschlagung die von ihr gelieferten Waren zu einem großen Teil an sich gebracht und verschoben habe, hat die Klägerin den Beklagten auf Zahlung von 100.000 DM Teilschadensersatz nebst Prozeßzinsen in Anspruch genommen und beim Landgericht ein obsiegendes Urteil erwirkt. Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht zunächst durch Urteil vom 8. Mai 1963 die Klage wegen Verjährung abgewiesen; nachdem dieses Urteil auf die Revision der Klägerin durch die Entscheidung des erkennenden Senats vom 23. Juni 1964 aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen worden war, ist die Berufung durch das nunmehr angegriffene Urteil des Oberlandesgerichts zurückgewiesen worden.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Wegen des Sachverhalts wird im übrigen auf das Urteil des erkennenden Senats vom 23. Juni 1964 Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe:

-----

Zufolge der vorigen Revisionsentscheidung des Senats hat das Berufungsgericht die Ansprüche der Klägerin in dem erneuten Berufungsverfahren nach iranischem Recht geprüft; es hat sie nach diesem Recht für begründet erachtet. Die Revision gegen dieses neue Berufungsurteil kann keinen Erfolg haben.



1. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Klägerin aufgrund der Order Nummer [REDACTED] vom [REDACTED] 1955 an die I [REDACTED] 20 to Kupferbleche zum Preise von 23.508,70 US-Dollar geliefert; als Buyer (Orderer) war Hadji Mi [REDACTED] E [REDACTED] S [REDACTED] angegeben; die Unterschrift stammte nicht von ihm, er hat die Ware auch nicht erhalten. Entsprechend war es bei den Ordnern Nr. [REDACTED] vom [REDACTED] 1955 über Eisendrähte zum Preise von 3 745,42 US-Dollar und Nr. [REDACTED] vom [REDACTED] 1955 über 11 to Eisendrähte zu 3 790,92 US-Dollar, als deren Buyer Hadji Mi [REDACTED] Is [REDACTED] Ka [REDACTED] bezeichnet war, und bei der Order Nr. [REDACTED] vom [REDACTED] 1955 über 120 to Eisendrähte zum Preise von 17.753,90 US-Dollar, in der Mohammad Ho [REDACTED] Eb [REDACTED] Pa [REDACTED] als Buyer genannt war. In allen diesen Fällen haben die als Buyer (Orderer) angegebenen Personen die auf den Orderscheinen befindlichen Unterschriften nicht geleistet und die Waren nicht erhalten. Der Beklagte hat die Auftragsscheine für die I [REDACTED] unterzeichnet; wenn er damals nicht Direktor der I [REDACTED] war, so hat er doch als Direktor unterschrieben. Er hat gewußt, daß die Angaben in den Auftragsscheinen nicht den Tatsachen entsprachen und die als Buyer (Orderer) bezeichneten Personen die Auftragsformulare nicht unterzeichnet hatten. Die Klägerin hätte der I [REDACTED] die Waren nicht geliefert, wenn ihr bekannt gewesen wäre, daß die als Buyer/Orderer angegebenen Personen als Käufer und Empfänger fingiert waren.

Das Berufungsgericht hat dahingestellt gelassen, ob die I [REDACTED] im Verhältnis zur Klägerin selbst Käuferin oder nur Agentin oder Maklerin gewesen ist und ob ein Eigentumsvorbehalt, wie ihn die Klägerin in ihren Auftragsbestätigungen zum Ausdruck brachte, nach iranischem Recht zulässig war

oder nicht. In jedem Falle, so hat es ausgeführt, habe der Beklagte nach iranischem Recht eine strafbare Handlung begangen. Sei die I. Käuferin gewesen, so habe der Beklagte gegen Artikel 97, 238 des iranischen Strafgesetzbuches verstoßen, da er durch sein Verhalten in betrügerischer Weise mitgewirkt habe, daß er oder die I. in den Besitz des Eigentums an den Waren gelangte. Sei die I. nur Agentin oder Maklerin gewesen, so habe sie die Waren nur zu treuen Händen erhalten und sei an die Weisung der Klägerin gebunden gewesen, die erkennbar nur an die in den Auftrags-scheinen bezeichneten Käufer habe liefern wollen; in diesen Falle habe sich der Beklagte durch die Aneignung für sich oder die I. zum Nachteil der Klägerin nach Art. 241 des iranischen Strafgesetzbuches strafbar gemacht. Nach Art. 3 des iranischen Strafgesetzbuches muß der Täter, wie das Berufungsgericht weiter festgestellt hat, das durch die Gesetzesübertretung erlangte Gut zurückgeben oder den Gegenwert zahlen und zugleich entsprechende Entschädigung entrichten. Das Berufungsgericht hat als erwiesen angesehen, daß die Forderungen aus den genannten fingierten Aufträgen noch in Höhe von 23.446,97 US-Dollar + 3 745,42 US-Dollar + 3 790,93 US-Dollar + 8 874,57 US-Dollar = 39.857,89 US-Dollar offenstehen, zu einem Betrage also, der in deutsche Währung umgerechnet über die eingeklagte Summe von 100.000 DM hinausgeht, und hat hiernach die Klageforderung für gerechtfertigt gehalten. Daß sie nach iranischem Recht verjährt sei, hat das Berufungsgericht verneint, da für die Forderung nach Art. 377 der iranischen Zivilprozeßordnung eine Verjährungsfrist von 10 Jahren gelte.

2. Diese Beurteilung wird von der Revision vergebens bekämpft.

a) Unbegründet ist die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe gegen die ihm nach § 293 ZPO obliegende Pflicht verstoßen, das ausländische Recht von Amts wegen zu ermitteln. Es stand im pflichtgemäßen Ermessen des Berufungsgerichts, in welcher Weise es sich die zur Beurteilung des Streitfalles notwendige Kenntnis des iranischen Rechts verschaffte (BGH Urteil vom 24. November 1960 - II ZR 9/60 - LM Nr. 2 zu § 293 ZPO = NJW 1961, 411). Das Berufungsgericht hat sich hierzu des Gutachtens von Prof. Dr. F. (vom Institut für Rechtsvergleichung an der Universität M.) bedient, der die maßgeblichen iranischen Gesetzestexte in deutscher Übersetzung vorgelegt hat. Damit ist das Berufungsgericht seiner Ermittlungspflicht ausreichend nachgekommen, zumal der Beklagte nicht dargelegt hatte, inwiefern es weiterer rechtlicher Auskünfte bedürfe und wo sie zu erlangen seien; seinerseits hatte er sich, wie er vorgetragen hat, bei dem Max-Planck-Institut in Hamburg und dem Institut für Rechtsvergleichung in Köln vergeblich um ein Rechtsgutachten bemüht.

Die von der Revision hervorgehobene sprachliche Unvollkommenheit der von einem öffentlich bestellten und beeidigten Dolmetscher für die persische Sprache vorgenommenen Übersetzung des Art. 238 des iranischen Strafbuches war nicht von solcher Art, daß die gesetzlichen Straftatbestände dieser Bestimmung nicht erkennbar gewesen wären. Das Berufungsgericht brauchte nicht erst eine Korrektur der Übersetzung zu veranlassen, um feststellen zu können, daß nach iranischem Recht mit Strafe bedroht ist, wer sich durch Betrug im Sinne des Art. 97 des iranischen Strafbuches in den Besitz des Eigentums eines anderen bringt. In dieser Hinsicht hat der Beklagte im Berufungsverfahren auch keinerlei Zweifel geäußert. Nach dem Inhalt der Urteils-

ausführungen hat sich das Berufungsgericht auch darüber hinreichend unterrichtet gezeigt, was das iranische Recht nach der Gesetzesdefinition des Art. 97 unter Betrug versteht.

b) Soweit die Revision rügt, daß das Berufungsgericht das iranische Recht fehlerhaft ausgelegt und angewendet hat, kann sie mit ihren Einwendungen nach § 549 Abs. 1 ZPO in diesem Rechtszug kein Gehör finden; ausländisches Recht ist irrevisibel. Auf eine hiernach unzulässige Rüge läuft es auch hinaus, daß die Revision geltend macht, das Berufungsgericht habe sich bei der Auslegung des fremden Rechts von Rechtsgedanken des deutschen Rechts beeinflussen lassen und hierdurch gegen einen allgemeinen Auslegungsgrundsatz verstoßen, wonach ausländisches Recht nur aus dem Denken der ausländischen Rechtsordnung ausgelegt werden dürfe. Was die Revision hier als allgemeinen Auslegungsgrundsatz bezeichnet, könnte nur ein Grundsatz sein, der den jeweiligen staatlichen Rechtsordnungen immanent ist, so daß es doch wieder eine Verletzung iranischen Rechts wäre, wenn das Berufungsgericht den Fehler begangen hätte, den die Revision für gegeben hält. Im übrigen spricht aber auch nichts für die Annahme, daß sich das Berufungsgericht bei der Auslegung und Anwendung des iranischen Rechts von Vorstellungen des deutschen Rechts hätte leiten lassen. Vielmehr ist es von den iranischen Gesetzesbestimmungen ausgegangen und hat aus ihnen selbst ihren Sinngehalt zu erfassen gesucht. Ob es ihn richtig erkannt und den festgestellten Sachverhalt nach iranischem Recht zutreffend beurteilt hat, kann in diesem Revisionsverfahren nicht geprüft werden.

c) Mit der Rüge eines Verstosses gegen § 313 Abs. 2 bemängelt die Revision, es sei unklar, was das Berufungs-

richt aus dem Gutachten von Prof. Dr. F. [REDACTED] verwendet habe. Die Rüge geht fehl. In seiner Urteilsbegründung ist das Berufungsgericht ausdrücklich nur von den diesem Gutachten zugrundeliegenden Gesetzestexten ausgegangen; die Urteilsausführungen bieten keinen Anhalt für die Annahme, daß es bei der Urteilsfindung das Gutachten in weiterem Umfang herangezogen habe.

d) Da keine Rede davon sein kann, daß das Berufungsgericht, wie die Revision meint, ohne eigene Überprüfung des iranischen Rechts nur das aus dem deutschen Recht gewonnene Ergebnis auf der Grundlage des Gutachtens Ferid mit Vorschriften des iranischen Rechts versehen habe, liegen auch die Einwendungen neben der Sache, mit denen die Revision darzutun sucht, daß der Klageanspruch nach deutschem Recht unbegründet sei. Das Berufungsgericht hat die Ansprüche nach iranischem Recht geprüft und als begründet befunden. Ob sie auch nach deutschem Recht begründet wären, ist für die Entscheidung, die nach dem Erlaß des vorigen Revisionsurteils des Senats in dieser Sache noch zu treffen war, ohne Interesse.

e) Nur soweit die Revision mit ihren Einwendungen die Nichtbeachtung von Prozeßstoff rügt, der auch von dem Rechtsstandpunkt aus, den das Berufungsgericht zu dem nicht revidiblen iranischen Recht eingenommen hat, beachtlich war, kann die Revision das Berufungsurteil zur Nachprüfung stellen (BGHZ 3, 342, 346, 347; BGH Urteil vom 13. Juli 1959 - II ZR 109/57 - LM Nr. 49 zu § 549 ZPO). In dieser Hinsicht kann der Revision aber gleichfalls kein Erfolg beschieden sein.

aa) Das Berufungsgericht hat nicht überssehen, daß der Beklagte hat vortragen lassen, die Fingierungen auf den

Orderbögen seien mit Einverständnis der Klägerin und ihres Interessenvertreters Dr. Z. [REDACTED] vorgenommen worden. Es hat dies angesichts der vorausgegangenen, hierzu in Widerspruch stehenden Darstellung des Beklagten und der entgegenstehenden Bekundung des Zeugen P. [REDACTED] für eine unglaubliche Schutzbehauptung gehalten. Diese Würdigung ist aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht zu beanstanden. Allerdings hatte der Berufungsanwalt des Beklagten darauf hingewiesen, daß die Informationerteilung durch den Beklagten besonders erschwert sei, weil dieser die deutsche Sprache nur unzulänglich beherrsche. Damit hatte er aber nicht etwa den vom Berufungsgericht hervorgehobenen Wechsel des Vorbringens zu erklären versucht, sondern gegenüber der auf ein allgemeines Bestreiten beschränkten erstinstanzlichen Einlassung des Beklagten gerade den Vortrag der Berufungsbegründungsschrift bekräftigt, daß es entgegen der "ungheuerlichen Behauptung" der Klägerin über fingierte Käufe der Endabnehmer mit den Angaben über die Buyer-Orderer auf den Orderbögen seine Richtigkeit habe. Das Berufungsgericht brauchte sich an der ausgesprochenen Würdigung umso weniger gehindert zu sehen, als der Beklagte bei seiner Parteivernehmung über das Zustandekommen der Aufträge eingeräumt hat, daß die als Buyer-Orderer angegebenen Personen die Auftragsformulare in Wirklichkeit nicht unterzeichnet haben, aber von einem Einverständnis des Dr. Z. [REDACTED] und der Klägerin nichts gesagt hat.

Die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts kann auch nicht damit angegriffen werden, daß es über das angebliche Einverständnis nicht den vom Beklagten genannten Zeugen Ta. [REDACTED] in T. [REDACTED] vernommen hat. Auf das etwaige Einverständnis von Dr. Z. [REDACTED] konnte es nicht ankommen, da nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die Täuschung mit den fingierten Orderbögen gegenüber der Klägerin begangen worden ist, der die

Oderbogen zugesandt wurden; diese Täuschung entfiel nicht schon im Falle eines Einverständnisses von Dr. Z[REDACTED]. Wieso durch Vernehmung von Tassoudji sollte bewiesen werden können, daß die Klägerin selbst einverstanden gewesen sei, entbehrte jeder näheren Darlegung; schon in Anbetracht der örtlichen Distanz, die zwischen dem Zeugen und der Klägerin bestanden hat, hätte es der Angabe konkreter Beweistatsachen dafür bedurft, daß die Klägerin von der Unrichtigkeit der Buyer/Orderer-Eintragungen Kenntnis gehabt und sie gebilligt habe. Da es in dieser Hinsicht an allem fehlte, war der Beweisantritt unbeachtlich.

bb) Da sich das Berufungsgericht in seinen Urteilsausführungen ausdrücklich auch auf die Parteivernehmung des Beklagten stützt, kann nicht angenommen werden, daß es übersehen habe, was der Beklagte über das Zustandekommen der beiden Order Nr. [REDACTED] und [REDACTED] gesagt hat. Daß die auf den Orderbögen vermerkten Bestellungen der Buyer/Orderer fingiert waren und die Täuschungen gegenüber der Klägerin vom Beklagten ausgingen, ist eine Würdigung, die auch in Anbetracht der Aussagen möglich war, die der Beklagte im Rahmen seiner Parteivernehmung zu diesen beiden Ordnern gemacht hat.

cc) Ob der Beklagte, wenn er nicht Direktor der I[REDACTED] war, so doch die Unterschriftsvollmacht des Generaldirektors Ta[REDACTED] hatte, als er die Orderbögen als Direktor der I[REDACTED] unterschrieb, konnte das Berufungsgericht unerörtert lassen; das Berufungsgericht hat dem Beklagten nicht zum Vorwurf gemacht, daß er die Klägerin über die Stellung täuschte, die er bei der I[REDACTED] einnahm; es hat vielmehr festgestellt, daß die Täuschung der Klägerin über die angeblichen Bestellungen der Buyer/Orderer von dem Beklagten ausgegangen ist, der die Order an die Klägerin als Direktor

der I [REDACTED] unterzeichnet hat. Für diese Feststellung war es unerheblich, ob der Beklagte befugt war, für die I [REDACTED] als Direktor zu zeichnen.

dd) Zu Unrecht bemängelt die Revision, das Berufungsgericht habe übersehen, daß die Prozeßbevollmächtigten der Klägerin in dem Verfahren vor der 12. Strafkammer des 20. Gerichtsbezirks in T [REDACTED] außer dem Strafantrag auch die Zivilklage gegen den Beklagten zurückgenommen haben. Das Berufungsgericht hat sich hiermit sehr wohl befaßt. Wie es festgestellt hat, kann nach iranischem Recht der Geschädigte der als Privatkläger in dem Strafverfahren gegen den angeklagten Schädiger Schadensersatzansprüche geltend gemacht hatte, sich wegen seiner Ansprüche an das Zivilgericht wenden, wenn das Strafgericht nach Freispruch des Angeklagten über den Schaden kein Urteil mehr fällen kann. Demzufolge hat das Berufungsgericht dem fotokopierten und übersetzten Verhandlungsprotokoll des iranischen Gerichts entnommen, daß die Klägerin nur ihre Straf- und Entschädigungsklage vor diesem Strafgericht zurückgezogen, nicht aber auf ihre Schadensersatzansprüche verzichtet hat.

ee) Unbegründet sind ferner die Einwendungen, mit denen die Revision die Ansicht des Berufungsgerichts bekämpft, daß die eingeklagte Schadensersatzforderung nicht von dem Abkommen berührt worden ist, daß der Zeuge Dr. G [REDACTED] namens der Klägerin am 29. September 1958 in T [REDACTED] mit Ta [REDACTED] persönlich und der durch ihn vertretenen I [REDACTED] getroffen hat. Bei diesem Abkommen handelte es sich lediglich um eine Teilregelung; beide Vertragsteile bestätigten ausdrücklich, daß die getroffene Vereinbarung die Restforderung der Klägerin und ihre weiter ausgebrachten Beschlagnahmen nicht berühre. Wie das Berufungsgericht auf

Grund der Aussagen der Zeugen Dr. Sch[REDACTED] und Pan[REDACTED] als erwiesen angesehen hat, sind durch die Zahlungen, die aufgrund des Abkommens geleistet worden sind, die noch offenen Forderungen aus den in Rede stehenden fingierten Aufträgen nicht abgedeckt worden.

Demgegenüber hat der Beklagte freilich Ta[REDACTED] als Zeugen dafür benannt, daß im Rahmen des getroffenen Zahlungsabkommens die den streitigen Fällen zugehörigen Wechsel bezahlt worden seien. Indessen hatte der Beklagte (in seinem Schriftsatz vom 8. Januar 1963) selbst hervorgehoben, daß sich bei der großen Zahl von insgesamt 103 protestierten Wechseln ohne genaues Eingehen auf die einzelnen Unterlagen einfach nicht feststellen lasse, auf welche der vielen Wechsel und entsprechenden Rechnungen die gezahlten Gelder verrechnet worden seien oder nicht. Für einen schlüssigen Beweisantrag wäre daher eine Bezeichnung der in das Wissen des Zeugen Ta[REDACTED] gestellten einschlägigen maßgeblichen Beweistatsachen erforderlich gewesen. In seiner Unbestimmtheit lief der Beweisantrag des Beklagten auf einen unzulässigen Ausforschungsbeweis hinaus. Das gleiche gilt für den Antrag auf Buchvorlage für die Klägerin, mit dem der Beklagte unter Beweis zu stellen suchte, daß die streitigen Forderungen bei der Klägerin nur deshalb noch offen zu Buche ständen, weil eine "Manipulation" vorgenommen worden sei. Zu Unrecht rügt es die Revision daher als Verfahrensfehler, daß das Berufungsgericht auf diese Beweisanträge nicht eingegangen ist.

Das Berufungsgericht hat noch zum Ausdruck gebracht, gegenüber den gegenteiligen substantiierten Angaben der Klägerin sei der Beklagte dafür darlegungspflichtig ge-

blieben, daß die in den vier Streitfällen gelieferten Waren mitbeschlagnahmte gewesen und von der Freigabevereinbarung des Abkommens vom 29. September 1958 umfaßt worden seien. Auf die Einwendungen, die von der Revision hiergegen erhoben werden, braucht nicht eingegangen zu werden. Auch wenn sich die Beschlagnahme auf diese Waren miterstreckt haben sollte, wäre der Schaden der Klägerin entgegen der Auffassung der Revision mit der Freigabe der Waren aus der Beschlagnahme nicht entfallen; der Schaden, den die Klägerin durch die Lieferung der Waren erlitten hat, wäre nur dann behoben, wenn sie die Waren zurückbekommen hätte oder wenn sie ihr bezahlt worden wären. Eine Rückgabe hat unstreitig nicht stattgefunden und eine Bezahlung ist, wie vom Berufungsgericht unangreifbar festgestellt, nicht erfolgt.

ff) Die Revision macht endlich geltend, die Klägerin treffe ein Mitverschulden, weil ihr Vertreter Dr. Z., wie aufgrund der Aussagen des Zeugen P. feststehe, die Richtigkeit der Angaben auf den Orderbögen habe überprüfen sollen. Auch in dieser Hinsicht ist ein Rechtsfehler des Berufungsgerichts jedoch nicht ersichtlich. Der Zeuge P. hat bekundet, Dr. Z. habe als Delegierter der Klägerin in T. den Auftrag gehabt, den Kontakt mit der Kundschaft herzustellen und zu pflegen; die Klägerin habe die Aufträge gelegentlich durch Dr. Z., in der Regel aber direkt von der I. bekommen und sie dann im Original oder in Abschrift an Dr. Z. gesandt; ob die Angaben auf den Auftragsbögen über den Namen des Käufers gestimmt hätten, habe in D. nicht nachgeprüft werden können, dafür sei Dr. Z. zuständig gewesen. Diese Darstellung war nicht geeignet, die Feststellung zu rechtfertigen, daß sich die Klägerin ein Mitverschulden an der Entstehung ihres Schadens entgegenhalte.

lassen müsse. Aus den Bekundungen des Zeugen P[REDACTED] ergab sich weder, inwiefern die Klägerin ein etwaiges Versäumnis des Dr. Z[REDACTED] im Verhältnis zum Beklagten zu vertreten hätte, noch auch inwiefern Dr. Z[REDACTED] der Vorwurf eines pflichtwidrigen Versäumnisses traf. Ihm konnte bei den hier in Rede stehenden vier Aufträgen die Unrichtigkeit der Angaben über den Buyer-Orderer verborgen geblieben sein, ohne daß ihm dies zum Verschulden gereichte.

Die Revision ist hiernach unbegründet.

Nach § 97 ZPO hat der Beklagte die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Meyer

Dr. Nüßgens